

## Regelungen

### über die Anerkennung von Bewirtungsausgaben (Position 0835 im Finanzierungsplan)

Stand: 11. Mai 2022

Im Rahmen von Veranstaltungen, die bei Projekten der Verbändeförderung durchgeführt werden, können aus besonderem Anlass auch Ausgaben für die Bewirtung mit Getränken und Speisen abgerechnet werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist, dass die Bewirtung zur sachgerechten Durchführung der Veranstaltung notwendig ist und in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.

Bewirtungsleistungen sind im Finanzierungsplan den „Vergaben von Aufträgen“ (Position 0835) zuzuordnen und zu begründen.

#### **Als angemessen werden erachtet:**

- Speisen und alkoholfreie Getränke je Sitzungstag und Person: bis zu 40,00 €/brutto
- oder
- alkoholfreie Getränke je Sitzungstag und Person: bis zu 10,00 €/brutto (bei halbtägigen Sitzungen bis zu 5,00 €/brutto)

Die Betragsobergrenzen sind Höchstsätze für den Regelfall. Sofern die tatsächlichen Ausgaben die Obergrenze überschreiten, ist die Unvermeidbarkeit des Mehrbedarfes zu dokumentieren

Es wird empfohlen, beim Einholen von Angeboten und bei Ausschreibungen für Catering darauf zu achten, dass:

- keine von Fleisch, Fisch oder aus Fleisch oder Fisch hergestellten Produkte verwendet werden,
- Leitungswasser statt Mineralwasser zur Verfügung gestellt wird,
- bei vegetarischen Speisen aus saisonalem und ökologischem Anbau zurückzugreifen,
- Produkte mit Bio-Zertifizierung zu verwenden,
- die Fair-Trade-Zertifizierungen, z.B. bei Kaffee, Tee oder Säften zu beachten,
- zertifizierte Cateringunternehmen auszuwählen,
- Mehrweggeschirr zu verwenden und
- Lebensmittelabfälle vermieden werden.

**Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.**

## Kontakt

Bundesamt für Naturschutz

Referat Z3 Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Naturschutzvorhaben

E-Mail: [Ref-Z3@bfn.de](mailto:Ref-Z3@bfn.de)

Telefon: 0228 8491-1193